

# Anhang

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **75 (2002)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EPD	Eidgenössisches Politisches Departement (heute EDA: Eidgenössisches Departement für Äusseres)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FdP	Freisinnig-demokratische Partei
Nr.	Nummer
Oblt.	Oberleutnant
PC (4)	Territorial-Presseschef (des Territorialkreises 4)
PPS	Presseprüfungsstelle(n)
resp.	respektive
SBibl.	Stadtbibliothek Olten
SP, resp. SPS	Sozialdemokratische Partei, respektive Sozialdemokratische Partei der Schweiz
VP	Katholisch-konservative Volkspartei

## Anhang

### **Anhang 1: Bundesratsbeschluss vom 26. März 1934<sup>1</sup>**

*«Gestützt auf Art. 102, Ziff. 8 und 9, der Bundesverfassung hat der Bundesrat folgenden Beschluss gefasst, der sofort in Kraft tritt:*

- Presseorgane, die durch besonders schwere Ausschreitungen die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten gefährden, werden verwarnt. Bei Nichtbefolgung der Verwarnung wird ihr Erscheinen auf bestimmte Zeit verboten.
- Der Bundesrat entscheidet auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes. Die Kantone haben für die Durchführung des Verbotes zu sorgen.
- Der Bundesrat ermächtigt das Justiz- und Polizeidepartement, an die Kantone ein Kreisschreiben zu richten, worin sie eingeladen werden, Druckschriften (mit Ausnahme von Zeitungen), Bilder und ähnliche Darstellungen, die geeignet sind, die guten Beziehungen der Schweiz zu anderen Staaten zu gefährden, vom öffentlichen Ausstellen und vom Vertrieb auszuschliessen, vorläufig zu beschlagnahmen und der Bundesanwaltschaft einzusenden, die beim Bundesrat Antrag auf definitive Einziehung stellt.
- Der Bundesrat ermächtigt die Bundesanwaltschaft, die aus dem Ausland eingeführten Druckschriften der genannten Art beschlagnahmen zu lassen und beim Bundesrat Antrag auf Einziehung zu stellen
- Die Strafverfolgung gestützt auf Art. 42 des Bundesstrafrechts bleibt vorbehalten.
- Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in welchem dieser Beschluss ausser Kraft tritt.»

### **Anhang 2: Bundesratsbeschluss über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939<sup>2</sup>**

*«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:*

*Art. 1* Das Armeekommando wird beauftragt, zur Wahrung der innern und äussern Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen insbesondere durch Post, Telegraph, Telephon, Presse, Presse- und Nachrichtenagenturen,

<sup>1</sup> Zit. nach: Nef, Bericht des Bundesrates, S. 19.

<sup>2</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 156f.

Radio, Film und Bild zu überwachen und die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Das Armeekommando bezeichnet die militärischen und zivilen Stellen, welchen diese Aufgaben übertragen werden.

*Art. 2* Die anzuordnenden Massnahmen sind der jeweiligen Lage anzupassen.

Sie bestehen in Weisungen, in allgemeinen oder besonderen Verboten, in Konzessionsentzug, in der Verfügung der Konfiskation, in Zensurmassnahmen, in der Einstellung des Betriebes oder ähnlichen Vorkehren.

*Art. 3* Die Einführung der allgemeinen Vorzensur und der Konzessionspflicht auf dem Gebiet der Presse und der Presse- und Nachrichtenagenturen kann nur mit Ermächtigung des Bundesrates verfügt werden.

*Art. 4* Gegen Verfügungen, durch die die Vorzensur bei einzelnen Unternehmungen oder bestimmten Berufsgruppen, der Konzessionsentzug, die Einstellung des Betriebes oder ähnlich einschneidende Massnahmen angeordnet werden, besteht das Beschwerderecht an eine Kommission, deren Zusammensetzung vom Bundesrat im Einvernehmen mit der Armeeleitung bestimmt wird; Vorsitzender dieser Kommission soll ein Mitglied des Bundesgerichts sein.

*Art. 5* Den Bedürfnissen der Landesregierung und der Kantonsregierung ist Rechnung zu tragen.

Massnahmen, die in den Bereich der eidgenössischen Zollverwaltung, der eidgenössischen Anstalten des Verkehrs sowie der Nachrichtenübermittlung und der ihnen unterstellten privaten Unternehmungen eingreifen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement oder den von ihm bezeichneten Amtsstellen zu treffen.

*Art. 6* Bei allgemeinen Massnahmen im Bereich der Presse sind Vertreter des Pressewesens als Berater heranzuziehen.

*Art. 7* Der Bundesrat erlässt bei Bedarf die notwendig erscheinenden allgemeinen Weisungen über die Durchführung der Ueberwachung nach Art. 1.

*Art. 8* Dieser Beschluss tritt am 8. September 1939 in Kraft.»

### **Anhang 3: Grunderlass des Armeestabes, Abteilung für Presse und Funkspruch, vom 8. September 1939<sup>3</sup>**

*«Aufruf und allgemeine Weisung der Abteilung für Presse und Funkspruch im Armeestab*

– Die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Wahrung der innern Sicherheit sind oberster Zweck unseres Staates. Zu ihrem Schutz hat der Bundesrat in gefahrdrohender Zeit die schweizerische Armee aufgeboten. Volk und Presse sind zur Mitwirkung aufgerufen. Jede Störung der Geschlossenheit des Schweizervolkes in seinem Willen zur Verteidigung des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität muss verhindert werden; ebenso jede Gefährdung des Einvernehmens aller Landes- und Volksteile und der korrekten Beziehungen unseres Landes zu allen Staaten. Wollen wir bestehen, muss auch die Schlagkraft und das Ansehen der Armee fest bleiben.

Zu diesem Zweck erlässt die Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab auf Grund der bundesrätlichen Verordnung vom 14. April/2. September 1939 über die Handhabung der Neutralität und des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes und im Auftrag des Generals folgende Allgemeine Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und anderen Äusserungen.

<sup>3</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 152–154.

## **I. Verbote:**

1. Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Äusserungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.
2. Verboten ist die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Aeusserungen, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekannt gegeben werden. Unter die gleiche Bestimmung fallen Nachrichten oder Aeusserungen, welche die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen.
3. Verboten ist zur Wahrung des militärischen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von militärischen Nachrichten und anderen Äusserungen über folgende Gegenstände:
  - a) Führung: Namen der Kommandanten und Inspektoren, Kommandowechsel, Wiedergabe militärischer Befehle.
  - b) Truppe: Zusammensetzung von Stäben und Truppen und deren Bestände, Bezeichnung und Nummerierung von solchen (auch in persönlichen Anzeigen im Text- und Inseratenteil); Lage, Reichweite und Begrenzung von taktischen Abschnitten; Bewegungen (Märsche und Transporte, Bereitstellung von Transportmitteln), Unterkunft und dienstliche Tätigkeit der Truppe.
  - c) Militärische Anlagen: Existenz und Bau von Festungsanlagen und Feldbefestigungen; militärische Weg- und Brückenbauten; Zerstörungsvorbereitungen.
  - d) Bewaffnung und Ausrüstung: Bewaffnung, Ausrüstung und anderes Kriesmaterial; Vorräte, Fabrikation und Magazinierung von solchen; Transporte von derartigem Material.
  - e) Verschiedenes: Militärische Massnahmen allgemeiner Natur gegenüber der Zivilbevölkerung. Vorgefallene militärische Vergehen (ausgenommen die Publikation von militärgerichtlichen Urteilen); Verfügungen über die Nachrichtenüberwachung; Sitzverlegung von Behörden. Militärische Fachartikel über unsere Armee sollen zur Prüfung, ob nicht das militärische Interesse des Landes verletzt werde, dem Territorialkommando vorgelegt werden. Damit jedermann vor Schaden bewahrt bleibe, wird in Erinnerung gebracht, dass auch Zivilpersonen, die das militärische Geheimnis verletzen, dem Militärgesetz unterstehen, und dass auch fahrlässiges Handeln bestraft wird.
4. Verboten ist zur Wahrung des wehrwirtschaftlichen Geheimnisses die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von detaillierten Angaben über die Ein- und Ausfuhrverhältnisse, wie Ankäufe, Verschiffungen, Kompensationen, insbesondere Mengen- und Warenangaben sowie Provenienzen.
5. Der Veröffentlichung oder Verbreitung von Nachrichten ist gleichgestellt die Erfindung und planmässige Verbreitung von Gerüchten über die in Ziffern 1–4 bezeichneten Gegenstände. Nachrichten der unter Ziffer 1–4 genannten Art sind auch verboten, wenn sie mit Aeusserungen des Zweifels an der Richtigkeit (Fragestellung, Vermutung) verbunden sind.
6. Die Veröffentlichung bildlicher Darstellungen, die in der Wirkung den unter Ziffer 1–5 untersagten Nachrichten gleichkommt, ist ebenfalls verboten.
7. Die unter Ziffer 1 bis 5 aufgeführten Verbote gelten für alle Arten der Veröffentlichung durch Druck, Bild und Film, einschliesslich der Vorbereitung dazu, demnach für Zeitungen (auch Illustrierte), Zeitschriften, Flugblätter, Broschüren, Bücher, Film, Radio sowie für Journalisten, Redaktionen und deren Mitarbeiter, Presse- und Nachrichtenagenturen, Photographen, Filmoperateure usw.

## II. Ausnahmen

- a) Vom Verbot unter Ziffer 3 (militärisches Geheimnis) sind ausgenommen: alle Veröffentlichungen, die vom Armeestab oder einer andern militärischen Stelle ausgehen oder durch die von der Abteilung für Presse und Funkspruch beim Armeestab namentlich bezeichneten Nachrichtenstellen verbreitet werden. Alle übrigen Veröffentlichungen mit militärischem Inhalt sind vor deren Publikation dem zuständigen Territorialkommandanten vorzulegen. Das gilt insbesondere auch für Photographien, Bilder, Zeichnungen, die zur Veröffentlichung in Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern usw. bestimmt sind.
- b) Nicht als wehrwirtschaftliches Geheimnis (Ziffer 4) gelten alle Veröffentlichungen, die von einer Armeestelle ausgehen, sowie allgemeine Angaben über Ein- und Ausfuhr, die für die Wirtschaftskreise unerlässlich sind, wie Veröffentlichungen über Zölle, Ein-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote, Wirtschaftsabkommen (Handels-, Clearing- und Kompensationsverträge), soweit sie nicht vertraulicher Art sind, und Angaben über handelsstatistische Verhältnisse.

## III. Massnahmen zur Durchführung

Mit der Durchführung dieser Vorschrift werden die Sektionen der Abteilung für Presse und Funkspruch sowie die Kommandanten der Territorialkreise und ihre Pressechefs gemäss besonderem Befehl beauftragt.

Die beteiligten Berufskreise werden aufgefordert, allen Weisungen und Anordnungen nachzuleben.

Gegenüber ungerechtfertigten Verfügungen und Eingriffen wird das Rekursrecht gewahrt werden. Die erwähnten militärischen Stellen sind jederzeit bereit, Auskunft und Rat zu erteilen und bestrebt, gemeinsam mit dem Volke, mit der Presse und den beteiligten Kreisen zur Erreichung des gemeinsamen Zieles zusammenzuarbeiten.

Die gesamte Bevölkerung und Presse wird bei diesem Anlass auch aufgefordert, bei der Bekämpfung der unerlaubten in- und ausländischen Propaganda, wie sie der Bundesrat durch den Beschluss über die bewaffnete Neutralität verboten hat, mitzuwirken. Jeder sei wachsam und melde solche Propaganda und ihre Erzeugnisse an die zuständige Stelle, d.h. im Bereich der Truppe an die nächste Kommandostelle, sonst an die Territorialkommandanten und Polizeiorgane.»

### **Anhang 4: Bundesratsbeschluss über die Ordnung des Pressewesens vom 8. September 1939<sup>4</sup>**

«Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Art. 8 des BRB vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes, beschliesst:

*Art. 1* Der Bundesrat gibt dem Armeekommando die Ermächtigung, die Konzessionspflicht auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen zu verfügen.

*Art. 2* Die Neugründung von Presse- und Nachrichtenagenturen jeder Art sowie die Neugründung von Zeitungen und Zeitschriften ist bis auf weiteres verboten.»

### **Anhang 5: Grundsätze der Pressekontrolle; Armeestab, Abteilung für Presse und Funkspruch vom 6. Januar 1940<sup>5</sup>**

«Kommentar zum Grunderlass vom 8. 9. 1939, Art. 1, 2 und 5.

#### *A. Aussenpolitisch*

1. Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die

<sup>4</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 158.

<sup>5</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 155.

- Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden.
2. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen.
  3. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird.
  4. Die Schweizerpresse soll dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen. Jede Beeinflussung von Seite des Auslandes ist abzulehnen.
  5. Gerüchte und Voraussagen sind, sofern der Grunderlass ihre Wiedergabe zulässt, deutlich als solche zu kennzeichnen. Ratschläge und Schulmeistereien gegenüber dem Ausland sind zu unterlassen.
  6. Jede Diskussion über unsere Neutralität, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet widerspricht dem Grunderlass und hat zu unterbleiben.

#### *B. Innenpolitisch*

7. Innenpolitische Auseinandersetzungen berühren unsere Kontrolle nur insoweit sie die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen.

#### *C. Agenturen*

Diese Grundsätze gelten sinngemäss auch für die Kontrolle der Agenturen.»

### **Anhang 6: Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940<sup>6</sup>**

*«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Anwendung von Art. 7 des Bundesbeschlusses über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes vom 8. September 1939, beschliesst:*

- Art. 1* Die Überwachung der schweizerischen Presse erfolgt nach den Vorschriften des Grunderlasses der Abteilung Presse und Funkspruch des Armeestabes vom 8. September 1939, sowie nach den Grundsätzen der Pressekontrolle der gleichen Abteilung vom 6. Januar 1940.
- Art. 2* Die Verhängung leichter Massnahmen gegenüber der Presse ist Sache des Inspektorates der Abteilung für Presse und Funkspruch, das diese Kompetenzen an die Territorial- und Stadtkommandos, bzw. an deren Pressechefs delegieren kann.  
Schwere Massnahmen werden durch die Pressekommission verfügt.
- Art. 3* Die Pressekommission besteht aus:
- dem Chef des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch oder seinem Stellvertreter als Präsident;
  - zwei vom Chef der Abteilung Presse und Funkspruch zu ernennende Militärpersonen;
  - vier Zivilpersonen, die gleichzeitig mit vier Ersatzmännern vom Bundesrat zu ernennen sind.
- Art. 4* Das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch amtet als Untersuchungs- und Überweisungsbehörde. Es trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen und kann, wenn es die Umstände als nötig erscheinen lassen, vorsorglich schwere Massnahmen verfügen unter gleichzeitiger Einberufung der Pressekommission zur Beschlussfassung.

<sup>6</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 162f.



*Art. 5 Leichte Massnahmen sind:*

- Erlass von Weisungen, Verboten oder Geboten im Einzelfall, die zu einer Handhabung oder Unterlassung verpflichten;
- Verwarnung, soweit diese nicht öffentlich erfolgt;
- Beschlagnahme einzelner Nummern.

*Schwere Massnahmen sind:*

- Öffentliche Verwarnung;
- Stellung unter Vorzensur auf beschränkte oder unbestimmte Zeit;
- vorübergehende oder dauernde Einstellung.

*Art. 6 Gegen die Verfügung leichter Massnahmen besteht das Beschwerderecht an eine dreigliedrige Kommission unter Vorsitz des Chefs des Rechtsdienstes der Abteilung Presse und Funkspruch. Ihr gehören ferner an:*

- In militärischen Fällen: eine weitere Militärperson, sowie ein der Pressekommission angehörender Vertreter der Presse.
- In anderen Fällen: ein Vertreter der Presse und ein weiteres ziviles Mitglied der Pressekommission.
- Der Vorsitzende der Kommission beruft die im Einzelfall tätigen Mitglieder ein.
- Bestehen Zweifel, ob es sich um eine militärische oder um eine andere Sache handelt, so entscheidet darüber der Vorsteher des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes endgültig.

*Art. 7 –* Gegenüber dem Entscheid über die Verhängung schwerer Massnahmen durch die Pressekommission steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an die in Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtendienstes vorgesehene Rekurskommission zu.

- Dem Chef der Abteilung Presse und Funkspruch steht ein selbständiges Beschwerderecht an die gleiche Instanz zu, falls die Pressekommission die vom Inspektorat beantragte schwere Massnahme ablehnt. Er kann gleichzeitig provisorisch bis zum Entscheid der Beschwerde leichte Massnahmen anordnen, gegen welche keine Beschwerde besteht.
- Hebt die Rekurskommission den Entscheid der Pressekommission auf, so entscheidet sie selber endgültig in der Sache oder weist die Angelegenheit zur neuen Entscheidung an die Pressekommission zurück.

*Art. 8 –* Die Beschwerde ist in leichteren Fällen beim Territorialkommando, in schweren Fällen beim Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch einzureichen. Diese Stellen leiten die Akten mit ihrer eigenen Vernehmlassung, im Falle von Art. 7 Abs. 2 auch mit derjenigen der Pressekommission, an die entscheidende Instanz weiter.

- Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 5 Tage, von der Zustellung des angefochtenen Entscheides an gerechnet. Dem Betroffenen ist vom Beschwerderecht Kenntnis zu geben.

*Art. 9* Dieser Beschluss tritt am 8. Juni 1940 in Kraft.»

**Anhang 7: Bundesratsbeschluss über die Neugründung von Zeitungen, Zeitschriften, sowie von Presse- und Nachrichtenagenturen vom 30. Dezember 1941<sup>7</sup>**  
*«Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in Ausführung des Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom*

<sup>7</sup> Zit. nach: Schmidlin, Presse-Vorzensur als Strafmassnahme, S. 166–168.

8. September 1939 über den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiete des Nachrichtendienstes, beschliesst:

*I. Zeitungen und Zeitschriften*

- Art. 1* – Die Neugründung von politischen Zeitungen und Zeitschriften ist verboten. Der Bundesrat kann ausnahmsweise Neugründungen bewilligen, wenn das neue Organ einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Landesinteressen in keiner Weise gefährdet.
- der Nachweis erbracht wird, dass die finanziellen Mittel schweizerischer Herkunft sind,
  - die Redaktion des Organs und die Leitung des Unternehmens in schweizerischen Händen liegen.
- Art. 2* – Die Vorschrift über die Neugründung findet auch Anwendung bei:
- Umwandlung einer politischen Zeitung oder Zeitschrift in ein nach Inhalt, Richtung oder Zweck neues Presseorgan,
  - Änderung des Titels einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, wesentliche Änderung in der Erscheinungsweise einer politischen Zeitung oder Zeitschrift, insbesondere bei Umwandlung eines Wochenblattes in eine Tageszeitung, bei erheblicher Vergrößerung des Umfanges.
- Art. 3* Der Bewilligung durch das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterliegen:
- die Neugründung nichtpolitischer Zeitungen oder Zeitschriften sowie die Umwandlung und wesentliche Änderung solcher Presseerzeugnisse im Sinne des Art. 2,
  - die Übertragung einer Zeitung oder Zeitschrift oder des Unternehmens, das die Zeitung oder Zeitschrift herausgibt,
  - die Übertragung eines wesentlichen Teils von Aktien oder einer wesentlichen finanziellen Beteiligung anderer Art an einem Unternehmen der unter Ziff. 2 erwähnten Art,
  - die Anstellung von Ausländern in der Redaktion oder Leitung einer Zeitung oder Zeitschrift,
  - die Herausgabe einer bestehenden Zeitung oder Zeitschrift mit demselben Inhalt in einer anderen Sprache.
- Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Landessicherheit durch die Neugründung, Umwandlung oder Änderung in keiner Weise gefährdet wird und die schweizerische Herkunft der finanziellen Mittel des Unternehmens nachgewiesen ist. An die Bewilligung können weitere Bedingungen geknüpft werden.
- Art. 4* Wer die Bewilligung für die Neugründung, Umwandlung oder Änderung einer Zeitung oder Zeitschrift nachsucht, ist verpflichtet, in den Fällen von Art. 1 und 2 auf Anfrage des Bundesrates und in den Fällen von Art. 3 auf Anfrage des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, alle erforderliche Auskunft über das Zeitungsunternehmen zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung der Redaktion und Leitung sowie über die finanzielle Grundlage.
- Art. 5* Bewilligungen können jederzeit von der Bewilligungsbehörde zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden sind, nicht mehr vorhanden sind, wenn sich erweist, dass diese Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder wenn eine Bedingung nicht erfüllt wird.
- Art. 6* Für die Einfuhr neugegründeter oder umgewandelter ausländischer Zeitungen und Zeitschriften findet Art. 1, Abs. 1 und Abs. 2, Ziff. 1 Anwendung.



*Art. 7* Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Bewilligungsgesuche und stellt Antrag. Die Bundesanwaltschaft wirkt bei den polizeilichen Erhebungen mit.

## **II. Presse- und Nachrichtenagenturen**

*Art. 8* Die Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab behandelt die Konzessionsgesuche auf dem Gebiete der Presse- und Nachrichtenagenturen und stellt Antrag.

Die Art. 1–5 und 7 finden sinngemäss Anwendung.

*Art. 9* Bestehende Konzessionsverhältnisse bleiben weiterhin in Kraft.

## **III: Strafbestimmungen und administrative Massnahmen**

*Art. 10* – Wer ohne Bewilligung eine Zeitung oder Zeitschrift gründet oder ganz oder teilweise umwandelt, wer ohne Konzession eine Presse- oder Nachrichtenagentur irgendwelcher Art gründet oder ganz oder teilweise umwandelt,  
– wer in anderer Weise den Vorschriften dieses Beschlusses oder den Verfügungen des Bundesrates, des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes oder der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab zuwiderhandelt, wird auf Antrag der Abteilung Presse und Funkspruch mit Busse bis zu Fr. 10000.– oder mit Haft bestraft.  
– Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.  
– Sämtliche Urteile, Strafbescheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind dem Bundesanwalt ohne Verzug nach ihrem Erlass in vollständiger Ausfertigung unentgeltlich mitzuteilen.

*Art. 11* – Die Abteilung Presse und Funkspruch kann unabhängig von der Strafverfolgung den Betrieb eines fehlbaren Unternehmens ganz oder teilweise einstellen, sei es vorläufig oder endgültig.  
– Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1938 betreffend Massnahmen gegen staatsgefährliche Umtriebe und zum Schutze der Demokratie bleibt vorbehalten.

## **IV. Schlussbestimmungen**

*Art 12* Der Bundesratsbeschluss vom 8. September 1939 über die Ordnung des Preswesens ist aufgehoben.

*Art. 13* Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1942 in Kraft.»

### **Anhang 8: Alle Massnahmen der APF gegen die Oltner Zeitungen im Überblick**

In der folgenden Liste sind alle Massnahmen der APF bzw. des Pressechefs des Territorialkreises 4 gegen die drei Zeitung «Oltner Tagblatt», «Das Volk» und «Der Morgen» verzeichnet; alle Massnahmen, die in den von mir untersuchten Beständen gefunden wurden. Da die Unterlagen im Bestand E 4450 des Bundesarchivs nicht vollständig sind, konnte nicht für jede Massnahme das genaue Datum eruiert werden. Auch kann die Leserin/der Leser davon ausgehen, dass tatsächlich noch ein paar Massnahmen mehr ausgesprochen wurden, von denen aber jegliche Spur im Bestand E 4450 des Bundesarchivs fehlt.

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
Okt.39	Volk	Unklar	Ermahnung	–
Okt.39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
10.10.39	Volk	Unkontrollierte Quelle	Informelle Beanstandung	–
10.10.39	Morgen	unklar	Ermahnung	–
12.10.39	Volk	Kritik an der Armee	Informelle Beanstandung	–
25.10.39	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
Dez.39	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
Dez.39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
6.12.39	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
20.12.39	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
Jan.40	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
6.01.40	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
6.01.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
22.01.40	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
1.02.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
Feb.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
1.02.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
6.02.40	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
13.02.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verweis	–
17.02.40	Volk	unklar	Informelle Beanstandung	–
4.03.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
12.03.40	Tagblatt	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
27.03.40	Tagblatt	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verweis	–
8.04.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
23.04.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung	Beschlagnahmung	–
Datum	Zeitung	Grund der Massnahme	Art der Massnahme	Rekurs
7.05.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	–
25.05.40	Morgen	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Informelle Beanstandung	–
Jun.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	gut- geheissen

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
Jun. 40	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
5.06.40	Tagblatt	Einseitigkeit	Verwarnung	–
5.06.40	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
19.06.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
22.06.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
24.06.40	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	nicht eingetreten
24.06.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	–
26.06.40	Tagblatt	Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	–
3.07.40	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verweis	–
4.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
23.07.40	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
23.07.40	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
15.09.40	Volk	Schulmeisterei	Verwarnung	–
18.09.40	Volk	Verstoss geg. Sonderweisung	Beschlagnahmung	gutgeheissen
19.09.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
23.09.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
27.09.40	Morgen	unklar	Beanstandung	–
1.10.40	Volk	Schulmeisterei	Ermahnung	–
2.10.40	Volk	Greuelmeldung/Verstoss gegen Sonderweisung	Ermahnung	–
2.10.40	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
7.10.40	Volk	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
10.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle/Beleidigung fremder Staatsmänner	Ermahnung	–
26.10.40	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
4.11.40	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterbreitet werden müssen	Ermahnung	–
18.12.40	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner/fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
2.01.41	Volk	Beleidigung/Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
6.01.41	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	nicht eingetreten
22.02.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
2.04.41	Volk	Einseitigkeit	Informelle Beanstandung	–
23.04.41	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
26.04.41	Volk	Fehlende aussen- politische Zurückhaltung	Ermahnung	–
14.06.41	Volk	unklar	Ermahnung	–
25.06.41	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
10.07.41	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
16.07.41	Tagblatt	unklar	Ermahnung	–
24.07.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
8.08.41	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
13.08.41	Volk	Schulmeisterei	Ermahnung	–
21.08.41	Volk	Beleidigung	Ermahnung	–
22.08.41	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
26.08.41	Morgen	Fehlende aussen- politische Zurückhaltung	Beanstandung	–
22.09.41	Volk	unklar	Ermahnung	–
3.10.41	Volk	Unzulässige Kritik	Ermahnung	–
17.11.41	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
25.11.41	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
2.12.41	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
9.12.41	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
24.12.41	Morgen	Kritik an der Armee	Ermahnung	–
3.01.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
12.02.42	Volk	Schulmeisterei/Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
13.02.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verweis	–
2.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
5.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
16.03.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Ermahnung	–
9.04.42	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
17.04.42	Morgen	Verstoss gegen Sonder- weisung	Ermahnung	–
16.05.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
19.05.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–
20.05.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
27.05.42	Volk	Gespräch mit neuem Chef- redaktor (J. Kürzi) über Pressekontrolle	Informelle Beanstandung	–
1.06.42	Tagblatt	Beleidigung	Ermahnung	–
12.06.42	Volk	Beleidigung fremder Staats- männer/Greuelmeldung	Beschlagnahmung	–
17.06.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
25.06.42	Volk	Konferenz Wallisers und Theilers mit Kürzi	Informelle Beanstandung	–
15.07.42	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Informelle Beanstandung	–
21.07.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
28.07.42	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterstanden	Ermahnung	–
4.08.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
13.08.42	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
1.09.42	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
4.09.42	Volk	Einseitigkeit/Verstoss gegen Sonderweisung	Beschlagnahmung	abgewiesen
16.09.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
19.09.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
25.09.42	Volk	Beleidigung	Verwarnung	–
30.09.42	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
13.10.42	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
13.10.42	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
15.10.42	Volk	Konferenz der APF mit J. Kürzi	Informelle Beanstandung	–
6.11.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
17.11.42	Volk	Artikel hätte der Vorzensur unterstanden	Verwarnung	–
1.12.42	Volk	Einseitigkeit	Ermahnung	–
8.12.42	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Beanstandung	–
16.12.42	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	–
6.01.43	Volk	Einseitigkeit/Beleidigung fremder Staatsmänner/ Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	abgewiesen
8.02.43	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
8.02.43	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
13.02.43	Volk	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Ermahnung	–
11.03.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Verwarnung	abgewiesen
18.03.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
7.04.43	Volk	Kritik an der Armee/ Missachtung des militär. Geheimnisses	Verwarnung	–
8.04.43	Volk	Anzweiflung der schweiz. Neutralität	Öffentl. Verwarnung	abgewiesen
10.04.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	teilw. gutgeheissen
22.05.43	Volk	Anfrage BR von Steigers an APF zwecks vorübergehender Einstellung des «Volk»	Antrag auf schwere Massnahme	–
28.05.43	Tagblatt	Kritik an der Armee	Beanstandung	–
1.06.43	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
4.06.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Beanstandung	–
23.06.43	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
28.06.43	Volk	unklar	Beanstandung	–
29.06.43	Tagblatt	Beleidigung	Beanstandung	–
26.08.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
2.09.43	Volk	Einseitigkeit	Beanstandung	–
13.09.43	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beschlagnahmung	–
14.09.43	Volk	Beleidigung/Greuelmeldung	Antrag auf schwere Massnahme	–
23.09.43	Volk	Kritik an der Armee/Schulmeisterei/Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	abgewiesen
6.10.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	gutgeheissen
6.10.43	Morgen	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
13.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	abgewiesen
14.10.43	Volk	Einschaltung in die ausländische Propaganda/Kritik an der Armee	Verwarnung	–
16.10.43	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	–
30.10.43	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
3.12.43	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
11.12.43	Volk	Greuelmeldung	Öffentliche Verwarnung	–
13.12.43	Volk	Beleidigung	Verwarnung	–



<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
15.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
18.12.43	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Verwarnung	–
18.12.43	Volk	unklar	Verwarnung	–
21.12.43	Volk	Schulmeisterei	Beanstandung	–
22.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
24.12.43	Volk	Greuelmeldung	Verwarnung	–
27.12.43	Volk	Einseitigkeit	Beanstandung	–
11.01.44	Volk	Anzweiflung der schweiz. Neutralität	Verwarnung	gutgeheissen
25.01.44	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle	Verwarnung	–
26.01.44	Volk	Einseitigkeit	Verwarnung	abgewiesen
17.02.44	Volk	Beleidigung fremder Staatsmänner	Verwarnung	abgewiesen
26.02.44	Volk	unklar	Beschlagnahmung	–
3.04.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
1.05.44	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Massnahme unbekannt	–
16.05.44	Volk	Unzulässige Kritik an der Pressekontrolle/Einschaltung in ausländische Propaganda	Beschlagnahmung	abgewiesen
28.06.44	Tagblatt	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
30.06.44	Tagblatt	Einseitigkeit	Beanstandung	–
13.07.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
15.07.44	Volk	Fehlende aussenpolitische Zurückhaltung	Beanstandung	–
1.08.44	Morgen	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–
8.08.44	Tagblatt	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	–
16.08.44	Volk	unklar	Beschlagnahmung	–
22.08.44	Morgen	Kritik an der Armee/ Verstoss geg. Sonderweisung	Beanstandung	–
9.09.44	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Verwarnung	–
20.09.44	Morgen	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
4.10.44	Volk	unklar	Beanstandung	–
16.10.44	Volk	Beleidigung des Pressechefs	Antrag auf militärger. Verfahren	–
8.11.44	Volk	Kritik an der Armee	Verwarnung	–
24.11.44	Morgen	Beleidigung fremder Staatsmänner	Beanstandung	–
4.01.45	Tagblatt	Beleidigung	Massnahme unbekannt	–
22.01.45	Tagblatt	Missachtung des militärischen Geheimnisses	Beanstandung	–

<i>Datum</i>	<i>Zeitung</i>	<i>Grund der Massnahme</i>	<i>Art der Massnahme</i>	<i>Rekurs</i>
5.02.45	Volk	unklar	Verwarnung	—
17.02.45	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	—
11.04.45	Volk	Verstoss gegen Sonderweisung	Verwarnung	—
17.04.45	Volk	unklar	Verwarnung	—